

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht bei einzelnen Personenkreisen in einem 450-Euro-Minijob

Personenkreis (der 450-Euro-Minijobber ist neben dem Minijob auch ...)	Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro- Minijob				Bemerkungen
	Kann der Versicherte durch die Versicherungspflicht im 450-Euro-Minijob Rentenansprüche zusätzlich begründen oder erhalten?		Wirkt die Versicherungspflicht rentensteigernd?		
	ja	nein	ja	nein	
Altersvollrentner					Der Altersvollrentner unterliegt im 450-Euro-Minijob von vornherein der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Nr. 1 SGB VI. Versicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob tritt nicht ein; es besteht lediglich Beitragspflicht nach § 172 Absatz 3 SGB VI. Auch beim bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht tritt keine Versicherungspflicht ein, wenn auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 Satz 2 SGB VI verzichtet wird.
Altersteilrentner		X	X		Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sind zu beachten und können zu einer Kürzung bzw. zum Wegfall des Altersrentenanspruchs führen.
Arbeitslosengeld I-Bezieher		X	X		Durch den Bezug von Arbeitslosengeld I besteht im Regelfall bereits Versicherungspflicht nach § 3 S.1 Nr. 3 SGB VI.
Arbeitslosengeld II-Bezieher	X		X ¹		Seit dem 1. Januar 2011 begründet der Bezug von Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mehr.

¹ Die vorgesehene Neuregelung kann dazu führen, dass Bezieher von SGB II-Leistungen im Vergleich zum geltenden Recht bei der Rentenberechnung schlechter gestellt werden, wenn sie nicht die Opting-Out-Möglichkeit in Anspruch nehmen. Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II neben der Ausübung einer geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung sind keine Anrechnungszeiten (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI). Stattdessen erwerben (auch nur geringfügig) versicherungspflichtig beschäftigte Bezieher von Arbeitslosengeld II Beitragszeiten aufgrund ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Im Rahmen der Rentenberechnung kann eine Anrechnungszeit im Vergleich zu einer Beitragszeit je nach individuellem Versicherungsverlauf dagegen von Vorteil sein, insbesondere z. B. bei einer frühen Erwerbsminderung.

Beamter, Richter oder Soldat (die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft erstreckt sich auf die zu beurteilende Beschäftigung)					Beamte unterliegen im 450-Euro-Minijob auf Grund ihres Status von vornherein der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Es besteht weder Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI noch Beitragspflicht nach § 172 Absatz 3 SGB VI.
Beamter, Richter oder Soldat (die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft erstreckt sich <u>nicht</u> auf die zu beurteilende Beschäftigung)	X		X		Im Fall einer späteren Rentengewährung ist gfls. § 55 BeamtVG zu beachten.
Beamter (im Ruhestand wegen des Erreichens einer Altersgrenze)					Der Ruhestandsbeamte unterliegt im 450-Euro-Minijob von vornherein der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Nr. 1 SGB VI. Versicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob tritt nicht ein; es besteht lediglich Beitragspflicht nach § 172 Absatz 3 SGB VI. Auch beim bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht tritt keine Versicherungspflicht ein, wenn auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 Satz 2 SGB VI verzichtet wird.
Behinderter , der in einer geschützten Einrichtung beschäftigt ist		X	X		Dieser Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen sozialem oder ökologischem Jahr		X	X		Der Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Elterngeldbezieher		X	X		Aufgrund der Kindererziehungszeit besteht in der Regel bereits Versicherungspflicht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Kindererziehungszeit dem Elterngeldbezieher zugeordnet ist.
Erwerbsminderungsrentner (teilweise/volle Erwerbsminderung)		X	X		Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sind zu beachten. Die Entgelte aus dem Minijob können zu einer Kürzung bzw. zum Wegfall des Rentenanspruchs führen.
Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst		X	X		Der Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Hausfrau/Hausmann	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Minijobber eine volle leistungsrechtliche Absicherung in der Rentenversicherung.
Angehöriger der freien Berufe (Apotheker, Anwalt, Architekt, Ingenieur etc.) und auf Grund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit	X		X		Gegebenenfalls besteht im 450-Euro-Minijob von vornherein keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ² .
Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ³ im Sinne von § 44 SGB XI, die der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI unterliegt		X	X		
Selbständiger , der in seiner selbständigen Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht nach den §§ 2, 4 SGB VI unterliegt		X	X		Dieser Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Selbständiger , der in seiner selbständigen Tätigkeit <u>nicht</u> der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Selbständige vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Schüler	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Schüler vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Student	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Student vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Übergangsgeldbezieher		X	X		Durch den Bezug von Übergangsgeld besteht im Regelfall bereits Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.
Versicherungspflichtig Beschäftigter		X	X		Der Beschäftigte unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

² Im Minijob besteht keine Rentenversicherungspflicht, wenn der Angehörige des Kammerberufs auf Grund der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk von der Versicherungspflicht befreit wurde und der Minijob in demselben Beruf ausgeübt wird oder der Minijob in Folge der Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

³ Versicherungspflicht als Pflegeperson tritt ein, wenn die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden pro Woche pflegt, keine höhere Aufwandsentschädigung als das Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe gezahlt wird und die Pflegeperson keine mehr als 30 Wochenstunden umfassende Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt.

Kurzarbeitergeldbezieher		X	X		Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses, aus dem der Anspruch auf Kurzarbeitergeld resultiert, besteht bereits Versicherungspflicht.
Praktikant im vorgeschriebenen Vor-/Nachpraktikum mit Bezug von Arbeitsentgelt		X	X		Durch die Versicherungspflicht im Vor-/Nachpraktikum besteht bereits eine volle leistungsrechtliche Absicherung.
Praktikant mit vorgeschriebenem Vor-/Nachpraktikum ohne Bezug von Arbeitsentgelt	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Praktikant vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Praktikant in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum	X		X		Grundsätzlich sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, versicherungsfrei in der Rentenversicherung.